Statuten des Vereines ÖGL - Österreichische Gesellschaft für Lebensberatung

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr.

- 1. Der Verein führt den Namen ÖGL Österreichische Gesellschaft für Lebensberatung.
- 2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereines

- 1. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder auf allen Gebieten der Lebensberatung unter der Berücksichtigung der auf diesem Gebiet jeweils geltenden Gesetze zu wahren und zu fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt, die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung vertritt die gemeinsamen Belange ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den gesetzgebenden Körperschaften und allen sonstigen Stellen im nationalen und internationalen Bereich.
- 3. Zur Vertretung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene kann die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung einem Dachverband beitreten.
- 4. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung ist berechtigt, für ihre Mitglieder zu den sie berührenden gemeinsamen Fragen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- 5. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung bekämpft alle Erscheinungsformen unlauteren Wettbewerbs auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.
- 6. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung fördert die Kontakte zwischen ihren Mitgliedern durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen, insbesondere über die Entwicklung von neuen Erkenntnissen aus dem Bereich der Lebensberatung und über gesetzgeberische Initiativen.

§ 3. Qualitätssiegel

- 1. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung hat unter anderem die Aufgabe, Qualitätssiegel als Marken anzumelden und aufrecht zu erhalten, die ihren Mitgliedern zur Kennzeichnung ihrer Dienstleistung dienen sollen.
- 2. Zum Führen dieser Qualitätssiegel sind alle **ordentlichen und außerordentlichen** Vereinsmitglieder berechtigt, sofern sie
 - a) Dienstleistungen erbringen, die den vom Vorstand beschlossenen Qualitätskriterien entsprechen,
 - b) Die von der Generalversammlung beschlossenen Qualitätskriterien erbringen
- 3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, für den Fall, dass sie das Qualitätssiegel nicht satzungsgemäß benützen, dem Verein eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe zunächst vom Vorstand bestimmt wird. Verweigert ein Mitglied die Zahlung, so entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe die Vertragsstrafe zu zahlen ist, das Schiedsgericht (§ 14)

- 4. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen über die Benützung des Qualitätssiegels, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. (Vergleiche § 5, Abs.4)
- 5. Die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung verpflichtet sich, gegen alle, die Vereinsmitglieder bei der Führung von Qualitätssiegel stören sollten, unverzüglich vorzugehen, erforderlichenfalls auch gerichtlich. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Verletzungen des Qualitätssiegels, die ihm bekannt geworden sind, dem Verein unverzüglich zu melden.
- 6. Kein Vereinsmitglied ist berechtigt, die ihm eingeräumten Befugnisse zur Benützung eines Qualitätssiegels Dritten zu übertragen.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1. In den Verein können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften als ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 2. Ordentliche Mitglieder
 - a) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist, dass die Tätigkeit des Aufnahmewerbers ganz oder teilweise darin besteht, seinen Kunden nach Maßgaben der Gesetze und im Einklang mit guten Sitten gegen Entgelt seine Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.
 - b)Um als natürliche Person als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muss jeder Bewerber:
 - aa) eine Lebensberaterausbildung gem. BGBI II, Nr. 221 v. 10.7.1998, oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben oder **gemäß der GewO §119 zur Ausübung des Gewerbes Lebens- und Sozialberatung (Lebensberatung, Ernährungsberatung, Sportwissenschaftliche Beratung) berechtig sein,** bb) seine Tätigkeit nach § 3, Abs. 2 seit mindestens 12 Monaten in Österreich selbständig oder unselbständig ausüben,
 - cc) einen guten Ruf in Bezug auf seine Geschäftsgebarung und Solvenz genießen, dd) einen Aufnahmebeitrag gem. § 7, Abs. 3 leisten.
- 3. Um als juristische Person oder Handelsgesellschaft f. Lebensberatung als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muss entweder deren Eigentümer oder Geschäftsführer dem Absatz 2 b entsprechen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder
 - a) um als außerordentliches Mitglied aufgenommen zu werden muss der Bewerber oder der Eigentümer einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft f. Lebensberatung
 - aa) in Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater stehen oder
 - bb) unselbständig als Lebens- und Sozialberater tätig sein oder
 - cc) die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllen und lediglich den Aufnahmeantrag als außerordentliches Mitglied stellen.
 - b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ein außerordentliches Mitglied den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Hier sind dieselben Bedingungen wie bei der Aufnahme als neues Mitglied einzuhalten.

- 5. Fördernde Mitglieder können auf Antrag physische oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck materiell oder ideell unterstützen wollen.
- 6. Bewerber um die Mitgliedschaft müssen beim Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreichen, in dem die Satzung anerkannt und der Vorstand ermächtig wird, Auskünfte über den Bewerber einzuholen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind.
- 7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Vor Konstituierung des Vereins werden die Mitglieder vorläufig durch die Proponenten aufgenommen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- 8. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder:

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
- 2. Den Mitgliedern ist es gestattet, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Mitglied der ÖGL Österreichischen Gesellschaft für Lebensberatung" zu führen.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin, die Ausübung ihres Berufes unter strenger Beachtung der Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gem. BGBI II, 260, Verordnung vom 11.8.1998 durchzuführen, insbesondere sich regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich, sowie sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision zu unterziehen.
- 4. Der Nachweis gem. Absatz 4 ist von jedem Mitglied auf Anforderung durch den Vorstand vorzulegen.

Außerordentliche Mitglieder

5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sind jedoch insbesondere nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder

- 6. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie sind jedoch insbesondere nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben kein Stimmrecht.
- 7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Organe der ÖGL Österreichischen Gesellschaft f. Lebensberatung zu beachten und sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss

- 2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem anderen wichtigen Grund verfügt werden.
- 5. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen. Die Entscheidung über eine solche Berufung muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist in dieser Generalversammlung Gehör zu geben.

§ 7, Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Der Vereinszweck der ÖGL Österreichischen Gesellschaft f. Lebensberatung soll durch die in Abs. 2 und 3 ausgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) Führung eines Sekretariates,
 - c) Beratung der Vereinsmitglieder,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
 - f) Führung einer Aus- Fort- und/oder Weiterbildungseinrichtung
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Aufnahmebeiträge, deren Höhe z.Zt. durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Aufnahmebeitrag zu leisten.
 - b) Mitgliedsbeiträge, in der jährlich von der Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzten Höhe. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Grundbetrag und einem allenfalls von der Generalversammlung beschlossenen zusätzlichen Betrag zusammen.
 - Der Grundbetrag wird in der Generalversammlung für alle ordentlichen Mitglieder in gleicher Höhe festgesetzt. Der Grund- und Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen Mitglieder wird geringer bemessen und für alle außerordentlichen Mitglieder in gleicher Höhe festgesetzt. Fasst die Generalversammlung keinen Beschluss über die Höhe des Grundbetrages, so ist dieser im nächstfolgenden Geschäftsjahr in gleicher Höhe wie für das vorangegangene Geschäftsjahr zu leisten. Die Grundbeiträge dienen zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereines. Überschüsse sollen nicht erzielt werden.

Zur Deckung präliminierter außerordentlicher Ausgaben kann die Generalversammlung einen zusätzlichen Betrag beschließen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung an den Verein fällig.

c) Spenden

§ 8, Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Rechnungsprüfer,

§ 9, die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle **4**Jahre innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 60 Tage ab Beschlussfassung bzw. Eingang des Antrages bzw. Verlangen beim Vorstand stattzufinden.
- 3. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse können mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nur zur Tagesordnung erfasst werden.
- 6. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe in der Generalversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als 3 andere Mitglieder vertreten.
- 7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit einer solchermaßen erstreckten Generalversammlung ist von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder unabhängig.
- 8. Die Wahlen der Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10, Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- i) Festlegung jener Leistungen, die von den Vereinsmitgliedern gem. § 3, Abs.(2, lit.b) zu erbringen sind.

§ 11. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, einen Schriftführer und einen Finanzreferenten.
- 2. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern werden die Aufgaben des Schriftführers und Finanzreferenten von diesen zwei Vorstandsmitgliedern übernommen.
- 3. Weitere Funktionen von Vorstandsmitgliedern wie z.B. Pressereferent werden von der Generalversammlung nach Bedarf festgelegt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln jeweils für eine Funktionsperiode des Vorstandes bzw. bei Wiederwahl während einer Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung und Rücktritt.
- 5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils **4** Kalenderjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen von ihm beauftragten Vereinsmitgliedes nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden entsprechend den vorgelegten Belegen ersetzt.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt die ÖGL Österreichische Gesellschaft f. Lebensberatung nach außen. Er wird hierbei entweder durch den Präsidenten und ein zweites Vorstandsmitglied, oder, bei Verhinderung des Präsidenten, durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied oder, bei Verhinderung des Präsidenten, von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. Für Verfügungen über Geldkosten des Vereines muss Kollektivzeichnung jeweils zweier Vorstandsmitglieder vorgesehen werden.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm kommen hierbei alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - e) Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Vereines,
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13. Laufende Geschäftsführung

- 1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Er hat sein Amt unparteiisch nach den Weisungen des Vorstandes und entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung auszuüben. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertrag mit dem Geschäftsführer wird vom Vorstand abgeschlossen.
- 2. Ist kein Geschäftsführer bestellt oder ist dieser verhindert, so werden die laufenden Geschäfte vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Finanzreferenten erledigt.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- 1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils **vier** Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer werden.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Schiedsgericht

- 1. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden, von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Macht ein Streitteil nicht fristgerecht einen Schiedsrichter namhaft oder können sich die von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen auf einen Vorsitzenden einigen, wird der fehlende Schiedsrichter durch den Präsidenten bestimmt. Ist der Präsident selbst Streitteil, so erfolgt die Bestellung durch das an Jahren älteste Mitglied, der übrigen nicht als Streitteile oder Schiedsrichter beteiligten Vorstandsmitglieder.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach dem besten Willen und Gewissen, und zwar nicht nur nach rechtlichen Grundsätzen, sondern auch nach der Billigkeit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung beschließt die Generalversammlung. Das restliche Vereinsvermögen muss einem karitativen Zweck zugeführt werden. Die Generalversammlung fasst hierüber einen entsprechenden Entschluss.